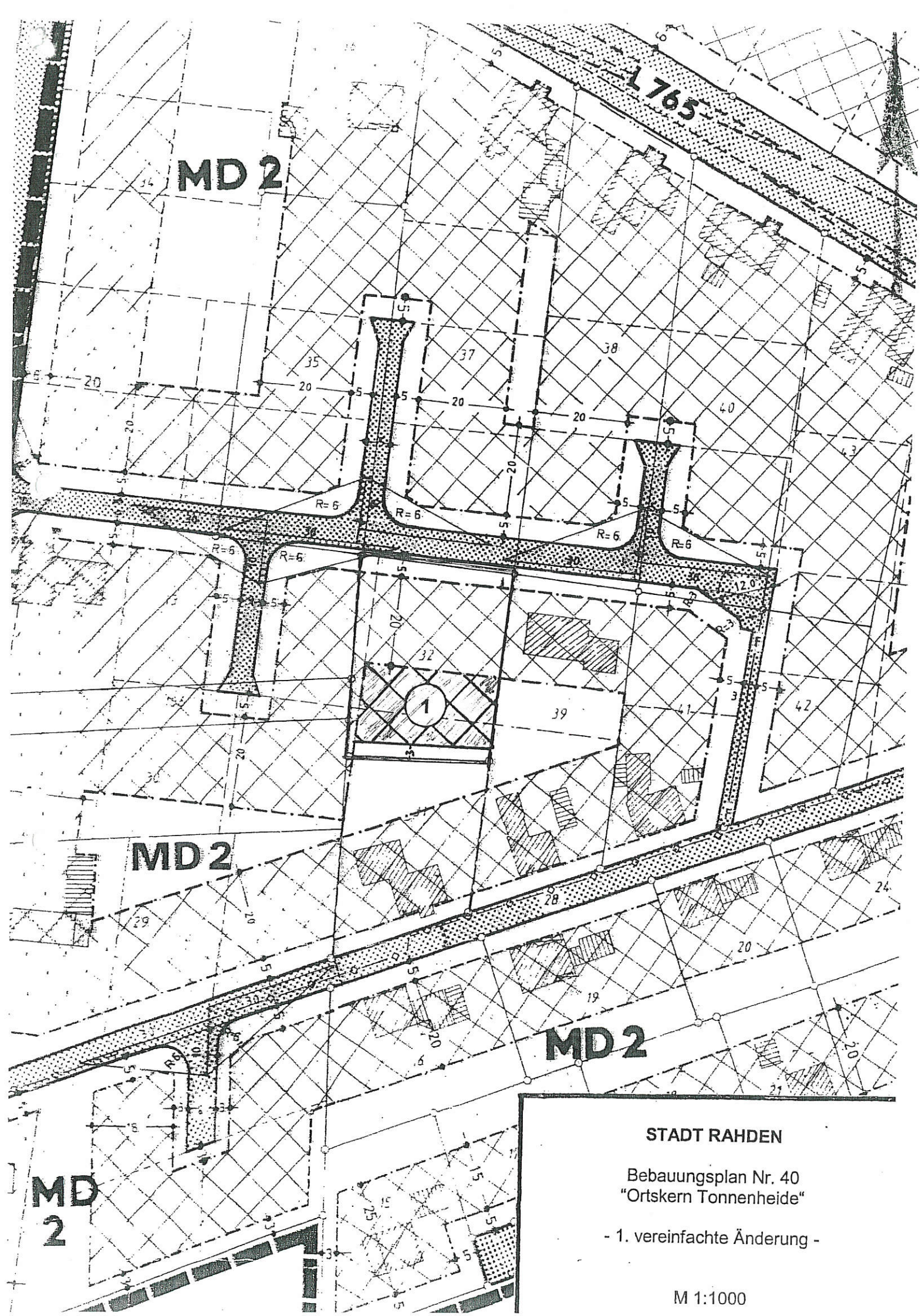

1765
MD 2
MD 2
MD 2
MD 2
R=6
1
STADT RAHDEN
Bebauungsplan Nr. 40
"Ortskern Tonnenheide"
- 1. vereinfachte Änderung -
M 1:1000

Auszug

aus "Amtliches Kreisblatt" Nr. 27 vom 29.12.2006

251 **Bekanntmachung**

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide“ der Stadt Rahden
hier: Bekanntmachung über den Beschluss des Änderungsplanes gemäß §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 gemäß §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), einschließlich der jeweils inzwischen erfolgten Änderungen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung wird für das Grundstück Gemarkung Tonnenheide Flur 13 Flurstück 32 die auf dem nördlichen Teil des Grundstückes festgesetzte überbaubare Fläche in Richtung Süden bis auf 3 m parallel zu der südlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 31 erweitert.

Der Änderungsplan einschließlich seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 33, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

 a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

 c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

32369 Rahden, den 12.12.2006

Stadt Rahden
Der Bürgermeister
Hachmann